



Vorlagen	5419
Titel	Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich
KR-Sitzung	26. November 2018
Votum	als Fraktionssprecher und Mitglied der STGK

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frau Justizdirektorin
Geschätzte Damen und Herren Kantonsräte

Derzeit stellt jeder der 57 Zürcher Betreibungskreise nur Auszüge für das eigene Hoheitsgebiet aus. Wer einen lückenlosen Betreibungsregisterauszug nachweisen will, muss unter Umständen Auszüge von verschiedenen Ämtern bestellen. Auch das Nachverfolgen von Schulden-Touristen ist heute kein einfaches Unterfangen. Das Grundanliegen ist deshalb klar. Wir wollen die Aussagekraft der Betreibungsregisterauszüge verstärken. Die Bürokratie für die Bevölkerung und für das Gewerbe soll minimiert werden.

Die Vorteile eines zentralen Betreibungsregisters liegen also auf der Hand und dessen Zweckmässigkeit wird wohl kaum von jemandem bestritten.

Bei genauerem Hinsehen scheint die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters vor allem aus zwei Gründen nicht als effizienter und kostengünstiger Weg.

1. Auf einem kantonalen Betreibungsauszug sind nur Einträge aus dem Kanton Zürich vorhanden. Da aber jeder Achte Einwohner innerhalb von fünf Jahren den Wohnsitz über die Kantongrenze hinweg wechselt, ist die Rechtssicherheit eingeschränkt.
2. Angesichts dessen, dass ein schweizweites Betreibungsregister eingeführt werden soll, ist auf das Forcieren einer kantonalen Lösung zu verzichten. Ob eine kantonale Lösung, deren technische Umsetzung von der Regierung als finanziell erheblich bezeichnet wird, dannzumal für die Überführung in eine nationale Lösung kompatibel ist, ist wohl eher fraglich. Eine kurzfristiger Zürcher Finish ist deshalb langfristige eine erhebliche Investition für d'Füchs.

Um tatsächlich eine administrative Vereinfachung bei gleichzeitiger voller Transparenz zu erzielen, muss ein schweizerisches, zentrales Betreibungsregister eingeführt werden. Das Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG) datiert aus dem Jahr 1889, ist also fast 130 Jahre alt. Seinerzeit war beispielsweise die hohe Mobilität der Bevölkerung noch kein Thema. Es braucht also dringend Anpassungen auf eidgenössischer Ebene. Die sehr langsam mahlenden Mühlen in Bundesbern machen mir bei diesem Thema aber Bauchweh. Alle sprechen von Digitalisierung, aber eine zentrale schweizweite Datenbank einzurichten, scheint ein Ding der Unmöglichkeit.

Um dem Anliegen der Bevölkerung und der Wirtschaft in dieser Frage auf kantonomer Ebene und unter diesen Umständen Rechnung zu tragen, hat die STGK einen pragmatischen und verhältnismässigen Ansatz gewählt.

Das Einführungsgesetz zum SchKG soll mit § 6a ergänzt werden. Der Betreibungsregisterauszug wird demnach mit dem Zuzugs- und dem Wegzugsdatum der letzten fünf Jahre ergänzt. Dies ermöglicht eine Nachvollziehbarkeit und reduziert den bürokratischen Aufwand. Wir treten auf die Vorlage ein und werden dem Antrag der STGK zuzustimmen.

- Es gilt das gesprochene Wort